

sur genannt werden. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Handlungsweise der Schwester Amabilis keinen Tadel verdient. Die Frage war nur die, ob sie der kirchlichen Strafe verfallen ist.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

(Weihebischof und Meßkanon.) Der Weihebischof Pancratius, welcher zum Auxiliaris für den alternden Residenzialschöf Titius mit einer umfangreichen Diözese bestellt wurde, betet im Meßkanon folgendermaßen: *una cum famulo tuo Papa nostro Pio et Antistite nostro Titio et me indigno servo tuo et omnibus orthodoxis u. s. w.* Zwei Fragen tauchen dabei beinahe unwillkürlich auf: 1. Ist der Weihebischof Pancratius berechtigt, im Meßkanon für sich selbst zu beten mit den Worten: *et me indigno servo tuo?* 2. Ist der Weihebischof Pankratius *gehalten*, im Meßkanon für den Residenzialschöf Titius zu beten mit den Worten: *et Antistite nostro Titio?*

Ad 1. Das Recht, sich im Kanon der heiligen Messe nennen zu lassen, wird von den Kanonisten unter die Ehrenrechte gezählt (Hofmeister, Von den Apostolischen Administratoren der Diözesen und Abteien, Archiv f. kath. KR., 1930, S. 363); aber auch das Recht, für sich selbst im Meßkanon beten zu können mit den Worten: *et me indigno servo tuo*, zählt zu den Ehrenrechten oder Privilegien (vgl. Gasparri, Tractatus de SS. Eucharistia, 1897, vol. II, pag. 206). Beide Rechte sind liturgische Ehrenrechte, welche gewissen hierarchischen Graden auf Grund der liturgischen Vorschriften zukommen. Bezuglich dieser zwei Ehrenrechte hat der Kodex keine neue Anordnung getroffen, abgesehen vielleicht von ständigen Apostolischen Administratoren (can. 315, § 1) und von transferierten Residenzialschöföen, welche die Verwaltung ihrer bisherigen Diözese beibehalten (can. 315, § 2, n. 2), worüber aber am Schlusse dieses Kasus gehandelt werden soll; somit behalten nach can. 2 alle diesbezüglichen, vor dem Kodex geltenden Vorschriften auch nach dem Inkrafttreten des Kodex ihre volle Geltung (vgl. die Entscheidung der S. C. R. vom 8. März 1919 in A. A. S. 1919, pag. 145).

Gemäß den Rubriken des Missale haben das Recht, sich im Kanon der heiligen Messe nennen zu lassen, bezw. sind im Meßkanon zu nennen: Patriarchae, Archiepiscopi vel Episcopi ordinarii in propria Dioecesi (Ritus servandus in celebratione Missae, VIII, n. 2). Aus mehreren Dekreten der Ritenkongregation geht hervor, daß alle genannten Würdenträger Bischöfe der Regierungsgewalt nach sein müssen, das heißt, daß sie ihre Regierungsgewalt als Bischöfe tatsächlich ausüben, was nur

möglich ist a die captae possessionis (can. 334, § 2; Decr. auth. S. C. R., n. 3500, ad II); die bischöfliche Weihegewalt ist demnach nicht notwendig. Mit anderen Worten: Sie müssen zu Residenzialschöfen ernannt werden, mögen sie außerdem noch einen anderen Titel führen, wie den des Patriarchen oder Erzbischofs. Das will besagen der Ausdruck: Patriarchae, Archiepiscopi vel Episcopi in propria Dioecesi, den die Ritenkongregation in ihrer oben zitierten Entscheidung vom 8. März 1919 gebraucht oder, wie sich Gavanti-Merati ausdrücken: apponitur nomen Praelati illius, qui simul sit Episcopus et Ordinarius loci eius, in quo Missa celebratur. Es genügt also nicht, daß jemand Ordinarius loci mit bischöflichem Charakter sei, das heißt, mit der bischöflichen Weihegewalt ausgestattet auf Grund der Konsekration; so sind die Äbte, die Apostolischen Präfekten und Vikare, der Generalvikar, der Kapitelvikar und noch andere alle Ordinarii loci, aber keine Episcopi der Regierungsgewalt nach, obwohl sie der Weihegewalt nach Bischöfe sein können; sie sind eben nicht Ordinarii loci in propria Dioecesi, cuius nec possessionem capiunt (can. 348). Diese können nur auf Grund eines besonderen Privilegs oder auf Grund einer Fakultät, nicht aber ipso iure, im Meßkanon genannt werden. Was die Patriarchen und Erzbischöfe im besonderen anbelangt, so sind sie in ihren Suffraganbistümern weder Ordinarii loci, noch ist das Suffraganbistum ihre eigene Diözese; somit können sie innerhalb ihrer Suffraganbistümer im Meßkanon nicht genannt werden. Das gilt aber nur für die abendländische Kirche und für die sogenannten Italo-Graeci, die sonst den orientalischen Ritus befolgen.

Diejenigen Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe nun, die im Kanon der heiligen Messe zu nennen sind von allen Priestern, welche innerhalb ihrer eigenen Diözese zelebrieren, beten, wenn sie selbst die heilige Messe lesen, im Meßkanon für sich mit den Worten: *et me indigne servo tuo statt der Worte: et Antistite nostro N.* Aber nur diejenigen und nicht andere; das ist zu schließen aus der Rubrik 2 des Ritus servandus in celebratione Missae VIII, in welcher der Patriarch, Erzbischof, Bischof des zweiten Satzes wohl identisch sein wird mit dem Bischof, Erzbischof, Patriarch des vierten Satzes. Dasselbe geht aus der ganzen Darlegung bei Gasparri a. a. O. hervor. Und um jeden Zweifel in dieser Hinsicht auszuschließen, fügt Gasparri noch eigens hinzu: *Episcopi titulares nullo hac in re privilegio gaudent.* Das heißt, daß die Titularbischöfe und folgerichtig auch die Titularerzbischöfe ohne eigene Diözese sowie die Titularpatriarchen, ebenfalls ohne eigene Diözese, im Meßkanon weder genannt werden, noch für sich mit den Worten: *et me indigne servo tuo beten können.*

Der Weihebischof Pancratius ist demnach — abgesehen von einem besonderen Privileg oder einer besonderen Fakultät — nicht berechtigt, im Kanon der heiligen Messe nach den Worten: *et Antistite nostro Titio* für sich zu beten mit den Worten: *et me indigno servo tuo*. Der Weihebischof Pancratius hat gefehlt gegen die Bulle Pius V. *Quo primum* vom 14. Juli 1570: . . . *neque in Missae celebratione alias caeremonias vel preces, quam quae hoc Missali continentur, addere vel recitare praesumant;* gegen die Dekrete 194 und 937 der Ritenkongregation sowie gegen den das alte Recht bestätigenden can. 818. Er hat gefehlt dadurch, daß er über die Rubrik des *Missale* ohne Berechtigung hinausgegangen ist.

Ad 2. Unseres Wissens ist kein Dekret des Apostolischen Stuhles vorzufinden, das sich direkt auf die zweite Frage beziehen würde. Wohl aber hat die Ritenkongregation bezüglich des Versikels: *Oremus et pro Antistite nostro N.*, der mit dem dazugehörigen *Responsorium* in den *preces feriales* gebetet wird, am 22. März 1912 entschieden, daß *Titularbischöfe nicht gehalten* sind (*Episcopos Titulares non teneri*), den angeführten Versikel *cum pronunciatione nominis Episcopi Dioecesani* zu beten (Decr. auth. 4288 I). Am selben Tage hat die Ritenkongregation die weitere Anfrage: *Num idem versiculus dicendus sit in respectivis locis cum pronunciatione nominis Vicarii Apostolici, aut Praefecti, aut Praelati,* beantwortet, wie folgt: *Negative, nisi eadem nomina in Canone Missae, ex Apostolico Indulto, pronuncientur* (Decr. auth. 4288 II). Wie aus dieser letzten Entscheidung zu ersehen ist, besteht ein inniger Zusammenhang zwischen dem Rechte, sich im Meßkanon, und dem Rechte, sich in den übrigen liturgischen und öffentlichen Gebeten nennen zu lassen; man möchte deshalb geneigt sein zu schließen, daß, wenn die Titularbischöfe nicht gehalten sind, in den *preces* des Breviers für den Diözesanbischof zu beten, sie auch nicht gehalten sind, für ihn im Kanon der heiligen Messe zu beten. Allein das scheint ein Schluß a minore ad maius, also nicht stichhäftig zu sein. Die Frage wäre unseres Erachtens der Ritenkongregation zur Entscheidung vorzulegen. Wie immer diese ausfallen möchte, auf keinen Fall geht Pancratius fehl, wenn er im Kanon der heiligen Messe sowohl als auch im Brevier für den Diözesanbischof betet.

Wie verhält es sich mit der Nennung im Meßkanon der ständigen Apostolischen Administratoren und der transferierten Bischöfe, welche die Verwaltung der Diözese a qua beibehalten? Hofmeister schreibt im Archiv f. kath. KR. (1930), S. 378, mit Hinweis auf can. 315, § 1, daß der ständige Apostolische Administrator dieselben Rechte, Privilegien und Verpflichtungen hat wie ein Residenzialsbischof in seiner Diözese. Daraus folgert

er, daß auch der Administrator von Lugano mit vollem Rechte seinen Namen im Kanon nennen läßt. Bezuglich der transferierten Bischöfe drückt er sich auf S. 357 und 369 weniger klar aus, es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß sich nach seiner Ansicht auch die transferierten Bischöfe mit vollem Rechte innerhalb ihrer früheren, nunmehr zur Verwaltung anvertrauten Diözese im Kanon nennen lassen.

Der Schreiber dieser Zeilen möchte aber nichtsdestoweniger die Richtigkeit der Behauptungen Hofmeisters bezweifeln. Gründe sind folgende: 1. Wenn der Kodex sagt: Administrator Apostolicus permanenter constitutus iisdem honoribus fruitur ac Episcopus residentialis (can. 315, § 1), oder: Episcopo qui, ad aliam sedem translatus, prioris retinet administrationem, in hac quoque omnia Episcoporum residentialium honorifica privilegia competunt (can. 315, § 2, n. 2), so entsteht zunächst die Frage, wo diese honores und diese honorifica privilegia zu suchen sind. Toso z. B. schreibt in seinem Kommentar zu can. 315, § 1: Porro ad Administratorem Ap. permanenter constitutum eadem iura, obligationes, honores spectant atque ad Episcopum residentialem; *et haec postea suo loco exponemus*. Etwas klarer drückt sich Blat aus: Praedicta iura (offenbar auch honorifica) et obligationes (scil. Administratoris Apostolici permanenter constituti) in Tituli sequentis capite I. (idest in capite de Episcopis) inveniemus explicanda. Beide Autoren suchen demnach nicht bloß die iura und obligationes, sondern auch die honores und die honorifica privilegia aus dem Kodex selbst, namentlich aus can. 349 zu eruieren; diese Methode scheint auch die einzige richtige zu sein. Nun sagt der Kodex über die Nennung im Meßkanon gar nichts; somit müssen außerhalb des Kodex Vorschriften existieren, die dieses Ehrenrecht gewähren. Hinsichtlich dieser Vorschriften ist aber vor dem Endurteil noch die Frage zu lösen, ob sie unter can. 2 oder — can. 4 darf hier wohl übergegangen werden — aber unter can. 6, n. 6, fallen. 2. der Einwand, daß das Recht, sich im Meßkanon nennen zu lassen, in den Ausdrücken: iisdem honoribus fruitur ac Episcopus residentialis und: omnia Episcoporum residentialium honorifica privilegia miteinbegriffen sei, ist nicht stichhäftig. Die Nennung im Meßkanon ist nämlich ein streng liturgisches Ehrenrecht, sie gehört zum Ritus der Messe und wird von den Meßrubriken geregelt. Nach den Meßrubriken sind aber nach wie vor, da sie vom Kodex diesbezüglich expresse nicht korrigiert wurden, nur die Diözesanbischöfe zu nennen. Mit anderen Worten: Die Vorschriften, welche die Nennung gewisser Prälaten im Meßkanon anordnen und regeln, fallen nicht unter can. 6, n. 6, sondern unter can. 2. 3. Diese Ansicht wird durch die Entscheidung der Ritenkongregation vom 6. März 1919 be-

stätigt; in ihrem letzten Teile, in welchem die Begründung zur Antwort „Negative iuxta rubricas et decreta“ liegt, lautet sie: quia de iure *adhuc vigente*, in Canone Missae, post verba Antistite nostro exprimendum est *tantum* nomen Patriarchae, Archiepiscopi et Episcopi qui sint *Ordinarii loci, et in propria Dioecesi*. Aus diesem Satze geht genug klar hervor, daß die Apostolischen Administratoren, mögen sie ständige sein oder nicht, im Meßkanon nicht genannt werden können; denn sie sind zwar *Ordinarii loci* im Sinne des can. 198, aber sie sind innerhalb ihres Administraturgebietes keine *Episcopi in propria Dioecesi*. Das Recht, sich im Meßkanon nennen zu lassen, können sie haben auf Grund eines Indultes oder einer Fakultät, nicht aber *iuxta rubricas et decreta, nicht de iure adhuc vigente*, nach dem noch immer (*adhuc*) geltenden alten Rechte.

Aus den eben angeführten Gründen wird man wohl Hofmeister nicht bepflichten können.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Ungültige Stellvertretung bei Firmpatenschaft.) Der Alumnus Sedulus versieht während der Pfingsttage in der Domkirche bei der Firmung Ordnerdienst. Während er beschäftigt ist, Firmlinge und Firmpaten in Reihe und Glied anzustellen, bemerkt sein an Ordnung gewöhntes Auge, daß ein altes Mütterlein mit einem Knaben zur Firmung kommt. Bei Besichtigung des Firmzettels erfährt Sedulus, daß die Frau die Stellvertretung für den verhinderten Firmpaten übernommen hat. Er sagt nun zur Frau: „Es nimmt sich nicht gut aus, wenn Sie als einzige Frau mitten unter den Männern stehen, auch auf die Frauenseite will ich Sie nicht stellen, denn dann steht der Knabe unter den Mädchen. Es wäre besser gewesen, wenn ein Herr mit dem Knaben zur Firmung gekommen wäre.“ Der Amtston des Sedulus war nicht dazu angetan, der Frau Mut zu machen. Kein Wunder, daß sie Sedulus verlegen anblickte. Doch der tüchtige Ordner wußte sofort Rat. Er sagte zur Frau: „Ich weiß eine günstige Lösung. Der Knabe bleibt in der Reihe stehen, Sie treten etliche Schritte zurück und wenn der Knabe zur Firmung an die Reihe kommt, so stelle ich mich hinter den Firmling und lege meine Rechte auf seine Schulter. Ist die Firmung vorüber, dann übernehmen Sie den Knaben wieder.“ Das alte Mütterlein fügt sich ohne Widerrede. Sedulus ist erfreut über seinen klugen Einfall und über seine stramme Herhaltung der Ordnung und erzählt in der Erwartung von Billigung und eventueller Nachahmung sein Vorgehen seinen Mitalumnen. Diese sind nicht wenig erstaunt und äußern darüber ihre Bedenken. Nun fängt auch Sedulus an, darüber nachzudenken. Er hatte zuerst gar nicht daran gedacht, daß sein Vorgehen mit